

§ 3

Die genehmigten Preise dürfen durch den Gewinnzuschlag nicht erhöht werden.

§ 4

(1) Die Betriebe beantragen bei ihrem übergeordneten Organ die Bestätigung der Gewinnzuschläge. Die übergeordneten Organe prüfen die Anträge.

(2) Die nach der Prüfung zu erteilende Bestätigung ist dem bestätigten Betriebsplan beizufügen; die Bestätigung ist der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises einzureichen.

§ 5

(1) Die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises überweist die Gewinnzuschläge an die Betriebe.

(2) Die Überweisung der Gewinnzuschläge erfolgt monatlich zu den Terminen, zu denen die Gewinnteile abzuführen oder Stützungen zuzuführen sind.

§ 6

Die Abrechnung der Gewinnzuschläge erfolgt auf dem Formblatt 165. Soweit dieses nicht verwandt wird, erfolgt sie auf dem monatlichen Finanzbericht.

§ 7

Die Gewinnzuschläge sind dem Ergebnis aus Absatz (A) der Betriebe zuzuführen und in der Klasse 6 zu buchen.

§ 8

Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke die für die Industriezweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 1959 enthält:	S*ii.
Anordnung vom 1. April 1959 über die Errichtung der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle	125
Anordnung vom 2. April 1959 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	126
Anordnung vom 3. April 1959 über die Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge an das Vertragsgesetz.....	128
Anordnung vom 9. April 1959 über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel	128
Anordnung vom 10. April 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Forstwirtschaft	129
Anordnung vom 10. April 1959 über die Ermittlung der Ernteerträge.....	131
Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung	131
Anordnung Nr. 3 vom 26. März 1959 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135
Die Ausgabe Nr. 10 vom 16. Mai 1959 enthält:	
Anordnung vom 9. April 1959 über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngebundenen Kosten 13T	
Anordnung vom 17. April 1959 zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Errichtung von Instituten	138
Anordnung Nr. 3 vom 16. April 1959 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	138
Anordnung Nr. 70 vom 31. März 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	139